

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 30. November 2010

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹

über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Fluroxypyr als Ester 259.1 g/l

Formulierungstyp: EC Emulsionskonzentrat

2. Handelsprodukte

Realchemie Fluroxypyr-180 Schweizerische Zulassungsnummer: D-4411
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI 033721-00/020
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

Realchemie Fluroxypyr-180 Schweizerische Zulassungsnummer: D-4412
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI 033721-00/048
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

Realchemie Fluroxypyr-180 Schweizerische Zulassungsnummer: D-4410
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: Pi033721-00/050
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau:			
Sommergetreide	Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 0.6–1 l/ha Anwendung: Frühjahr, Nachauflauf bis BBCH 31.	1

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Wintergetreide	Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 0.6–1 l/ha Anwendung: Frühjahr, Nachauflauf bis BBCH 39.	1

(*) Auflagen und Bemerkungen

1 = Auf Packungsetiketten ist auf die Wirkungslücken gegen diverse dikotyle und monokotyle Unkräuter sowie auf geeignete Mischungspartner und eine frühe Anwendung hinzuweisen.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

30. November 2010

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch